Spitzenverband

RUNDSCHREIBEN

RS 2022/700 vom 17.11.2022

Berücksichtigung der Werbungskosten bei der Heranziehung von Unterhaltsleistungen zur Beitragspflicht im Anwendungsbereich des § 240 SGB V

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Irina Riesen

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1134
irina.riesen@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung: Wir berichten über die Auswirkungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung vom 28. Juni 2022 – B 12 KR 11/20 R –, USK 2022-27.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nach einer Ehescheidung vom Unterhaltsverpflichteten an den freiwillig krankenversicherten Unterhaltsberechtigten geleisteten Unterhaltsleistungen stellen beitragspflichtige Einnahmen nach Maßgabe des § 240 SGB V in Verbindung mit den Beitragsverfahrensgrundsätzen Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes dar; das Gleiche gilt für den Trennungsunterhalt. Die Unterhaltsleistungen stehen dem Mitglied grundsätzlich zum Verbrauch für den allgemeinen Lebensunterhalt zur Verfügung und prägen daher seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat anerkannt, dass bei der Feststellung der Beitragspflicht von Unterhaltszahlungen die steuerrechtlich als Werbungskosten ermittelten Ausgaben einkommensmindernd zu berücksichtigen sind (vergleiche BSG, Urteil vom 28. Juni 2022 – B 12 KR 11/20 R –, USK 2022-27). Zur Begründung führt das Gericht aus, dass das Bruttoprinzip im Anwendungsbereich des § 240 SGB V nur für solche Einnahmen anzuwenden ist, die wie das

Arbeitsentgelt, Versorgungsbezüge oder Renten auch bei einem vergleichbaren versicherungspflichtigen Beschäftigten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind. Dies resultiert aus dem Solidaritätsgrundsatz des § 240 Absatz 2 Satz 1 SGB V, wonach ein freiwilliges Mitglied bei der Beitragsbemessung nicht geringer belastet werden darf als ein vergleichbarer versicherungspflichtig Beschäftigter.

Demgegenüber gilt für das Arbeitseinkommen, das nach § 15 Absatz 1 SGB IV als der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit definiert ist, sowie für solche Überschusseinkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts, die nicht zu den beitragspflichtigen Einnahmen Versicherungspflichtiger gehören, das Nettoprinzip. Dieses ist auch auf Unterhaltsleistungen als sonstige Überschusseinkünfte anzuwenden. Der nach § 3 Absatz 1b Satz 1 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler ausdrücklich nur bei den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen geregelte Abzug von Werbungskosten ist daher nicht als abschließende Aufzählung der hiervon betroffenen Überschusseinkünfte zu verstehen. Vielmehr ist eine erweiternde Auslegung des § 3 Absatz 1b Satz 1 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler geboten, wonach auch die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einschränkenden Werbungskosten in Bezug auf Unterhaltsleistungen zu berücksichtigen sind.

Nach den entsprechenden Beratungen mit den Krankenkassenorganisationen auf Bundesebene geben wir nachfolgende Hinweise zur Umsetzung der vorgenannten BSG-Rechtsprechung in der Praxis.

Auswirkungen des BSG-Urteils vom 28. Juni 2022 - B 12 KR 11/20 R -, USK 2022-27

Die Regelung des § 3 Absatz 1b Satz 1 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes über den Abzug der Werbungskosten bei Einnahmen, die einkommensteuerrechtlich als Überschusseinkünfte bewertet werden, ist erweiternd in der Weise auszulegen, dass diese alle Einnahmen umfasst, die allein bei freiwillig Versicherten (einschließlich Mitgliedern in der Auffang-Versicherungspflicht) beitragspflichtig sind. Ein rechtssicherer Umgang mit den Werbungskosten in dem vorgenannten Sinne lässt sich ohne Anpassung der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler gewährleisten. Für Zwecke der Rechtstransparenz wird jedoch die Regelung des § 3 Absatz 1b Satz 1 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler bei sich nächst bietender Gelegenheit überarbeitet.

Speziell für die Einnahmeart Unterhalt, den getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten (§§ 1361 Abs. 4, 1585 Abs. 1 BGB) beziehungsweise den getrennt lebende Lebenspartner oder Lebenspartner nach gerichtlich aufgehobener Lebenspartnerschaft (§§ 12, 16 LPartG) erhalten,

ergeben sich aus der BSG-Rechtsprechung vom 28. Juni 2022 folgende beitragsrechtliche Konsequenzen: Unterhaltsleistungen sind bei der Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der GKV grundsätzlich als Einnahmen zu berücksichtigen. Auf die Steuerpflicht von Unterhaltsleistungen kommt es für die beitragsrechtliche Qualifizierung als Einnahme nicht an. Das im Einkommensteuerrecht geltende sogenannte Korrespondenzprinzip, wonach die Unterhaltsleistungen als sonstige Überschusseinkünfte bis zu einem Höchstbetrag von grundsätzlich 13.805 Euro nur dann der Einkommensteuer unterliegen, wenn und soweit die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug beim Unterhaltspflichtigen erfüllt sind (vergleiche § 22 Nummer 1a in Verbindung mit § 10 Absatz 1a Nummer 1 EStG), ist daher in diesem Zusammenhang ohne Belang.

Von den erhaltenen Unterhaltsleistungen sind im Rahmen der Beitragsbemessung im Anwendungsbereich des § 240 SGB V die – auf diese Einkunftsart bezogenen – Werbungskosten einnahmemindernd abzusetzen. Nach § 3 Absatz 1b Satz 2 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler handelt es sich bei Werbungskosten – entsprechend der gleichlautenden Definition des § 9 Absatz 1 Satz 1 EStG – um Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen.

Hinsichtlich der Nachweisführung der Höhe der Unterhaltsleistungen respektive abzugsfähigen Werbungskosten sehen die Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler keine verpflichtenden Regelungen vor. Nach § 6 Absatz 3 Satz 2 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler entscheidet die Krankenkasse grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts, welche Beweismittel (Nachweise) sie für erforderlich hält. So kann zum Beispiel auch ein Einkommensteuerbescheid zum Nachweis der Unterhaltsleistungen im Fall der Steuerpflicht bezüglich deren Höhe herangezogen werden, wenn sich keine Anhaltspunkte (etwa aus einem Unterhaltstitel) für tatsächlich über den steuerpflichtigen Höchstbetrag hinausgehende Unterhaltsleistungen ergeben. Legt die Krankenkasse den Einkommensteuerbescheid für die Höhe der Unterhaltsleistungen zugrunde, hat sie auch die Höhe der darin ausgewiesenen Werbungskosten zu berücksichtigen. Berücksichtigungsfähig sind hierbei jedoch lediglich die tatsächlich entstandenen Werbungskosten und nicht dagegen der Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 3 EStG in Höhe von 102 Euro. Hinsichtlich des Verfahrens der zeitlichen Zuordnung der beitragspflichtigen Einnahmen und der Beitragsfestsetzung sind unter diesen Umständen die für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung geltenden Vorschriften der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler entsprechend heranzuziehen. Dies bedeutet insbesondere eine monatliche Zuordnung in Höhe eines Zwölftels des dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmenden Jahresbetrags sowie die Anwendung des zweistufigen Verfahrens der Beitragsfestsetzung.

Werden für die Nachweisführung hinsichtlich der Höhe der erhaltenen Unterhaltsleistungen andere Nachweise als ein Einkommensteuerbescheid zugrunde gelegt (zum Beispiel Unterhaltsvereinbarung, -urteil oder -vergleich), hat die Krankenkasse bei Bedarf eine eigenständige Ermittlung und Bewertung der um die Werbungskosten bereinigten Unterhaltsleistungen vornehmen. Der Versicherte hat dabei seine Aufwendungen zur Erlangung des Unterhalts gegenüber der Krankenkasse geltend zu machen und in geeigneter Form nachzuweisen. Bei der Zuordnung einzelner Aufwendungen zu den Werbungskosten wird auf das Einkommensteuerrecht einschließlich der hierzu ergangenen Rechtsprechung verwiesen. Typischerweise handelt es sich bei den insoweit relevanten Werbungskosten regelmäßig um Anwalts- beziehungsweise Rechtsverfolgungskosten, die auf die Zahlung des nachehelichen Unterhalts oder Trennungsunterhalts gerichtet sind. Diese sind steuerlich jedoch nur dann abziehbar, wenn der Unterhaltsempfänger die Unterhaltsleistungen als sonstige Einkünfte versteuert (vergleiche Finanzgericht Münster, Urteil vom 3. Dezember 2019 - 1 K 494/18 E -). Für die zeitliche Zuordnung der beitragspflichtigen Einnahmen gilt bei dieser Alternative der Grundsatz des 5 Absatz 2 Satz 1 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler, wonach laufende beitragspflichtige Einnahmen dem Beitragsmonat zuzuordnen sind, in dem der Anspruch auf sie entsteht oder sie zufließen. Die anerkannten Werbungskosten sind hierbei gleichmäßig auf die relevanten Beitragsmonate zu verteilen. Für ein zweistufiges Verfahren der Beitragsfestsetzung ist in diesem Fall kein Raum.

Bescheide der Krankenkassen über Beiträge aus Unterhaltsleistungen, soweit sie bislang rechtswidrig keine Werbungskosten berücksichtigt haben und nicht begünstigend sind, sind nach § 44 SGB X für die Vergangenheit zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

Keine Anlagen

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de